

Bu Nr. 277/I. K. N. V.

**144**

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz.

Die Herren Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen haben in der 59. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 11. Februar 1920 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich gewillt bin, eine zeitentsprechende Erhöhung der Grundgebühren der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre zu veranlassen und die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Bestellung der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre, einer Revision unterziehen zu lassen.

Auf diese Anfrage beehere ich mich, folgendes zu erwiedern:

Die Erwägungen, die zur Erhöhung der Dienstesbezüge der Staatsangestellten geführt haben, können für eine allgemeine Erhöhung der Entlohnung der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre nicht ins Treffen geführt werden, weil die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre nicht Staatsangestellte sind. Die Verschung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten nimmt die Arbeitskraft und Arbeitszeit des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs nicht in dem Maße in Anspruch, wie die Verschung eines wirklichen Staatsdienstes und vermag den Lebensberuf des einzelnen nicht auszufüllen, ist vielmehr nur eine Nebenbeschäftigung, die den staatsanwaltschaftlichen Funktionär an einem anderen Erwerbe nicht hindert.

Die Behauptung der Herren Anfragesteller, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Bezirksgerichten ungefähr 60 Arbeitsstunden im Monate erfordere, was einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder  $2\frac{1}{2}$  Stunden für einen Werktag entsprechen würde, dürfte nur bei sehr wenig ländlichen Bezirksgerichten den Tatsachen entsprechen. Erhebungen über die Amtstätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre im Kreisgerichtssprengel St. Pölten, dessen Verhältnisse die Herren Anfragesteller zunächst im Auge haben, stehen von den 16 staatsanwaltschaftlichen Funktionären nur sechs im Bezug der von den Herren Anfragestellern bezeichneten Mindestbezüge, die sich jedoch durch die den staatsanwaltschaftlichen Funktionären gewährten Teuerungszulagen auf das Doppelte erhöhen; die übrigen staatsanwaltschaftlichen Funktionäre beziehen durchwegs höhere Jahresentlohnungen bis zum Betrage

Vorjahren im allgemeinen gestiegen war, der staatsanwaltschaftliche Funktionär bei einzelnen Bezirksgerichten durchschnittlich drei Anzeigen in der Woche, bei den meisten fünf Anzeigen wöchentlich und selbst bei den stärkst beschäftigten Bezirksgerichten durchschnittlich nur elf bis zwölf Anzeigen zu erledigen hatte. Auch die Zahl der Hauptverhandlungen, bei denen der staatsanwaltschaftliche Funktionär als Vertreter der Anklage tätig war, hat im Durchschnitte fünf bis sieben in der Woche nicht übersteigen; nur bei drei Bezirksgerichten fanden sieben Hauptverhandlungen wöchentlich und bei zwei Bezirksgerichten zehn, beziehungsweise zehn bis elf Hauptverhandlungen wöchentlich statt, während bei vier Bezirksgerichten die Durchschnittszahl der Hauptverhandlungen über öffentliche Anlagen in Übertretungssachen durchschnittlich nur zwei bis drei in der Woche betragen hat. Zur Erledigung der Amtsgeschäfte der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre wird daher zweifellos bei den weitaus meisten Bezirksgerichten ein bedeutend geringerer Zeitaufwand erforderlich gewesen sein, als die Herren Anfragesteller annehmen.

Auch entspricht die Behauptung, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Bezirksgerichten monatlich nur mit 16 bis 18 K — für eine 60stündige Arbeitszeit — entlohnt werde, in dieser Allgemeinheit nicht den Tatsachen. Nur bei sehr wenig beschäftigten Bezirksgerichten übersteigt die Jahresentlohnung nicht das von den Herren Anfragestellern behauptete Ausmaß. Im Kreisgerichtssprengel St. Pölten, dessen Verhältnisse die Herren Anfragesteller zunächst im Auge haben, stehen von den 16 staatsanwaltschaftlichen Funktionären nur sechs im Bezug der von den Herren Anfragestellern bezeichneten Mindestbezüge, die sich jedoch durch die den staatsanwaltschaftlichen Funktionären gewährten Teuerungszulagen auf das Doppelte erhöhen; die übrigen staatsanwaltschaftlichen Funktionäre beziehen durchwegs höhere Jahresentlohnungen bis zum Betrage

von 400 K jährlich und außerdem Teuerungszuschüsse im Ausmaße von 100 Prozent der systemisierten Jahresentlohnung.

Das Ausmaß der Jahresentlohnung der staatsanwaltshaflichen Funktionäre wurde, allerdings bereits vor einer Reihe von Jahren, auf Grund der nach einem fünfjährigen Durchschnitte berechneten jährlichen Arbeitsleistung festgestellt, seither aber in einzelnen Fällen dann erhöht, wenn sich bei einem Gerichte eine nicht bloß vorübergehende Steigerung der Amtsgeschäfte des staatsanwaltshaflichen Funktionärs ergab. Auf die eingetretene Teuerung wurde durch Gewährung von Teuerungszulagen Rücksicht genommen, indem den staatsanwaltshaflichen Funktionären mit einem Erlass des früheren Justizministeriums vom Jänner 1918 eine Teuerungszulage von 50 Prozent der Jahresentlohnung und im Dezember 1919 vom Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 1. Jänner 1920 an eine Teuerungszulage von 100 Prozent der Jahresentlohnung gewährt wurde. Mit Rücksicht auf diese Verdoppelung der Jahresentlohnung wurde das von den Herren Anfragestellern erwähnte, noch vor der neuerlichen Erhöhung der Teuerungszulagen gestellte Ansuchen der staatsanwaltshaflichen Funktionäre des Kreisgerichtsbezirks St. Pölten um Erhöhung ihrer Jahreszulagen als durch die verfügte Verdoppelung der

Teuerungszuschläge vorläufig gegenstandslos geworden behandelt; gleichzeitig wurde jedoch die Oberstaatsanwaltschaft ersucht, in den Fällen, in denen ein Ansuchen um Erhöhung der Jahresentlohnung eines staatsanwaltshaflichen Funktionärs mit der Annahme der Amtsgeschäfte begründet wird, nach Vornahme von Erhebungen über die Grundhälftigkeit des Ansuchens dem Staatsamt für Justiz antragstellend zu berichten. Das Staatsamt für Justiz wird in solchen Fällen, wenn die bisherige Jahresentlohnung der vermehrten Arbeitsleistung nicht entspricht, die Jahresentlohnung angemessen erhöhen.

Zu einer von den Herren Anfragestellern angeregten Änderung der Bestimmungen über die Bestellung der staatsanwaltshaflichen Funktionäre — es sind dies die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Vollzugsvorschrift zur Strafprozeßordnung — scheint mir kein zwingender Anlaß vorzu liegen, zumal auch die Herren Anfragesteller selbst es unterlassen haben, anzugeben, welche der geltenden Vorschriften und inwiefern sie veraltet seien und einer Änderung bedürfen. Bestimmte und entsprechend begründete Vorschläge würden im Staatsamt für Justiz gewiß sorgfältig geprüft und entsprechend verwertet werden.

Wien, 6. Mai 1920.